

### III Tiergesundheit

#### III.A Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung

III	Tiergesundheit .....	1
III.A	Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung .....	1
III.A.1	Strategie, Ziele, Maßnahmen.....	3
III.A.2	Behörden, Labors, Kontrollstellen .....	3
III.A.3	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	6
III.A.3.a	Organisation der Kontrolle.....	7
III.A.3.b	Kontrollpläne.....	7
III.A.4	Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	18
III.A.5	Audit.....	18
III.A.6	Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.....	18
III.A.7	Review und Anpassung des Plans .....	19
III.A.8	Anhang .....	20
III.A.8.a	Anhang Rechtliche Grundlagen <sup>1</sup> .....	20
III.A.8.b	Anhang Kontrollpläne Innergemeinschaftlicher Handel .....	22
III.A.8.c	Anhang Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	23

**Abkürzungsverzeichnis**

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
AI	Aviäre Influenza
AMA	Agrarmarkt Austria
ATA	Amtstierarzt/Amtstierärztin
AURES	Resistenzbericht Österreich
AVN	Amtliche Veterinärnachrichten
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BSE	bovine spongiforme Enzephalopathie
BT	Bluetongue Disease (Blauzungenkrankheit)
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
BVD/MD	Bovine Virusdiarrhöe/Mucosal Disease
IBR/IPV	infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis
idgF	in der geltenden Fassung
IGH	Innergemeinschaftlicher Handel
OIE	Office International des Epizooties (World Organisation for Animal Health)
RL	Richtlinie
Tbc	Tuberkulose
TKV	Tierkörperverwertung
TKZVO	Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009
TRACES	Trade Control and Expert System
TSG	Tierseuchengesetz
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
VO	Verordnung
VU	Veterinärmedizinische Universität

### III.A.1 Strategie, Ziele, Maßnahmen

Wesentliches Ziel ist die Sicherstellung der Tiergesundheit um den VerbraucherInnenerwartungen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten.

Um den ausgezeichneten Tierseuchenstatus in Österreich – durch nationale und internationale Koordination aller Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens und zur Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen – beizubehalten, sind entsprechende Rechtssetzungsvorhaben und sonstige Maßnahmen zu konzipieren. Damit werden die Interessen, die Gesundheit und die Sicherheit der VerbraucherInnen in Österreich geschützt sowie die Landwirtschaft vor wirtschaftlichen Schäden und Nachteilen bewahrt.

Tiergesundheit ist ein Dreh- und Angelpunkt bei der Verwirklichung des strategischen Ziels „Gewährleistung sicherer Lebensmittel zur Vermeidung lebensmittelbedingter Krankheiten“.

Ziele:

1. Aufrechterhaltung des guten Seuchenstatus, der amtlich anerkannten Freiheiten und der amtlich anerkannten Zusatzgarantien hinsichtlich bestimmter Tierseuchen,
2. Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten des Verbrauchergesundheitsinformationssystems (VIS) insbesondere hinsichtlich der Erfassung, Aufarbeitung und Verwendung relevanter Daten zur epidemiologischen Untersuchung bei Ausbrüchen von Tierkrankheiten sowie zur Erstellung von Statistiken und Berichten sowie Ausbau der Auswertemöglichkeiten des Veterinärinformationssystems zur Erleichterung der Berichterstattung und Verbesserung des risikobasierten Kontrollansatzes und
3. Entwicklung von Biosicherheitskonzepten für landwirtschaftliche Betriebe;

### III.A.2 Behörden, Labors, Kontrollstellen

#### **Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (zentrale Stelle, BMGF)**

Abteilung II/B/10: Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst und Handel mit lebenden Tieren

Abteilung II/B/15: Zoonosen und Koordination der internationalen Angelegenheiten des Fachbereiches

Abteilung II/B/16: Krisenkoordination, Kommunikation und Recht

#### **Landeshauptmann**

Die Kontrolle der Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften obliegt dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst. Diese zuständigen Organisationseinheiten werden von LandesveterinärdirektorInnen (FachbeamtInnen) geleitet.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LF5, Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/ 03 – Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

### **Untersuchungslabors**

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), Geschäftsfeld Tiergesundheit
- Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

Untersuchungsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 der BVD-Verordnung 2007:

- AGES, Geschäftsfeld Tiergesundheit
- Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

Diese Untersuchungsstellen sind jeweils akkreditiert gemäß ÖNORM ISO/IEC 17025 (Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012)

Untersuchungsstellen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 der BVD-Verordnung (akkreditierte Labors):

- Labor des Vereins zur Förderung der veterinärmedizinischen Diagnostik (VFL) in Herzogenburg, Niederösterreich, ist die gemäß Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, akkreditierte Prüfstelle Nr. 216 (ÖNORM EN ISO/IEC 17025)
- TGD-Labor Ried (Oberösterreich) gemäß Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, akkreditierte Prüfstelle Nr. 269 (ÖNORM EN ISO/IEC 17025)

Untersuchungsstelle gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 der BVD-Verordnung 2007 (zugelassenes Labor):

- BVD-Labor der FA8C-Veterinärwesen (Steiermark, Graz) mit Bescheid vom 13.12.2004 zugelassen (GZ BMG 74100/0034-II/B/8/2004)

#### Nationale Referenzlabors:

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Viruseuche der Schweine, Klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest, Afrikanische Pferdepest, Geflügelpest (Aviäre Influenza), Riffalfieber, Newcastle Disease, Enzootische Rinderleukose, Tollwut, Tuberkulose der Rinder, TSE (BSE, Scrapie, CWD), IBR/IPV, Aujeszky'sche Krankheit, Infektiöse Anämie der Einhufer, Enterovirus Enzephalomyelitis der Schweine (Teschener Krankheit), Psittakose, Brucellose, Bovine Virusdiarrhoe (BVD), Rotz, Beschälseuche, Vesikuläre Stomatitis, Bluetongue, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Lumpy Skin Disease, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Rinder (CBPP), Equine Encephalomyelitiden, IBR/IPV	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling
Paratuberkulose	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz
Parasiten, Trichinen	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck
Salmonellen, Campylobacter, EHEC/VTEC, Antibiotikaresistenz	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Toxoplasmose, Echinokokken, andere Parasiten	Klinisches Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie – Medizinische Universität Wien
Listerien	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Anzeigepflichtige Fischseuchen	Veterinärmedizinische Universität Wien, Universitätsklinik für Geflügel und Fische
Anzeigepflichtige Krebskrankheiten	Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt, Kärnten (ILV), Veterinärmedizinische Untersuchungen

### **Beauftragte Kontrollstellen**

Es gibt im Bereich Tiergesundheit keine beauftragten Kontrollstellen.

### **III.A.3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

Die Vollziehung des Veterinärwesens erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung.

Zentrale Veterinärbehörde ist das BMGF, Gruppe II/B VerbraucherInnenengesundheit und Veterinärwesen, in der drei Abteilungen mit den gegenständlichen Veterinärangelegenheiten befasst sind.

Tiergesundheits- und Tierseuchenkontrollen werden ausschließlich von AmtstierärztInnen oder von vom Landeshauptmann bestellten amtlichen TierärztInnen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Überwachungs- und Kontrollprogramme sind im [Veterinärjahresbericht](#) veröffentlicht.

**Tierseuchen-, Tiergesundheits- und Zoonosenüberwachung** erfolgt entsprechend den relevanten Gesetzen und Verordnungen sowie Kundmachungen und Durchführungserlässen durch die zentrale Veterinärbehörde. Die Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme sind nachstehend angeführt. Die Laborergebnisse werden entweder über die regionale Behörde, direkt von der AGES oder von einem anderen zugelassenen Labor an die zentrale Veterinärbehörde übermittelt.

**Tierkennzeichnungskontrollen** werden ebenso entsprechend den relevanten Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen und Durchführungserlässen durch die zentrale Veterinärbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung sowie durch die Agrarmarkt Austria (AMA) durchgeführt. Die AMA wurde mit dem AMA-Gesetz 1992 als juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen und als EU konforme Marktordnungsstelle eingerichtet und untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).

**Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen** werden ebenso entsprechend den relevanten Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen und Durchführungserlässen durch die zentrale Veterinärbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt (Kontroll- und Stichprobenpläne).

Der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes ist in mittelbarer Bundesverwaltung auch für **den Vollzug des Tierseuchengesetzes**, RGBl. Nr.177/1909 idgF, (TSG) und der darauf basierenden Verordnungen und Erlässe verantwortlich. Sind jedoch mehrere Bundesländer von einem Seuchenausbruch betroffen, wird die Koordination der Bekämpfung vom BMGF wahrgenommen.

Im Falle eines Verdachts eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche besteht Anzeigepflicht beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder der nächsten Polizeidienststelle. TierärztInnen haben überdies Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) zu erstatten. Der Bürgermeister oder die

Bürgermeisterin hat den verdächtigen Betrieb unverzüglich zu sperren und die getroffenen Verfügungen der BVB bekanntzugeben, welche in erster Instanz (über die AmtstierärztInnen) für die ordnungsgemäße Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung zuständig ist.

Der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes ist in mittelbarer Bundesverwaltung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung für die Kontrolle der Bezirksverwaltungsbehörden verantwortlich.

Im Falle eines Ausbruchs einer nach dem TSG anzeigepflichtigen Tierseuche sind im BMGF die Leiter der Abteilungen II/B/10 (Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst, Handel mit lebenden Tieren) und II/B/16 (Krisenkoordination, Kommunikation und Recht) zuständig. Der Leiter der Abt. II/B/16 ist auch für die Koordination der lokalen Krisenzentren verantwortlich und leitet das ständige nationale Krisenzentrum.

### **III.A.3.a Organisation der Kontrolle**

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben durch das BMGF organisiert der Landeshauptmann die Durchführung der Kontrollpläne. Der Landeshauptmann bedient sich dabei der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte oder bestellt hierfür geeignete Kontrollorgane.

Die Ausbildung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erfolgt in Österreich gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949 idGF, erweitert durch über die Tierärztliche Physikatsprüfungsordnung hinausgehende Bestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004. (siehe „Einleitung und horizontale Aspekte“, 7.10 Anhang Ausbildung der Amtstierärzte, Amtstierärztinnen und der Lebensmittelaufsichtsorgane)

Die Bundesländer sind für die Dokumentation der Weiterbildung sowie für die darüber hinausgehende landesspezifische Ausbildung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte verantwortlich.

### **III.A.3.b Kontrollpläne**

Es existieren gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen folgende Kontrollpläne für Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung, Zoonosenüberwachung und -bekämpfung, Kontrolle des Tierhandels und für die Tierkennzeichnung:

#### **Überwachungspflichtige Zoonosen gemäß RL 2003/99/EG – Anhang I Teil A**

##### **Rinderbrucellose**

Amtliche Kontrollen erfolgen gemäß der Rindergesundheits-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 334/2013. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit von Rinderbrucellose ist die jährliche Durchführung eines Stichprobenprogramms notwendig. Der Stichprobenplan für die serologischen Untersuchungen wird von der AGES risikobasiert erstellt. Details sind dem Jahresbericht gemäß der Richtlinie 64/432/EWG zu entnehmen.

##### **Schaf/Ziegenbrucellose (*Brucella melitensis*)**

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Schaf- und Ziegengesundheits-Überwachungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 308/2015, durchgeführt. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit wird jährlich ein Überwachungsprogramm durchgeführt. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES erstellt und vom BMGF im Rahmen einer Kundmachung veröffentlicht. Details sind dem Jahresbericht gemäß der Richtlinie 91/68/EWG zu entnehmen.

Amtliche Kontrollen werden auch gemäß der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, durchgeführt.

### **Schweinebrucellose (*Brucella suis*)**

Amtliche Kontrollen erfolgen z.B. im Rahmen von Verdachtsfällen.

### **Monitoring ausgewählter Zoonosen und deren Erreger gemäß bestehender Rechtsgrundlagen der EU (z.B. verotoxinbildende E.coli)**

Die Ergebnisse der Zoonosenüberwachung sind im [Zoonosenbericht](#) und im [EU-Zoonosebericht](#) verfügbar.

### **Antibiotikaresistenz-Monitoring gemäß Durchführungsbeschluss 2013/652/EU**

Untersuchungsergebnisse werden im [EU-Bericht über Antibiotikaresistenzen](#) sowie im Resistenzbericht Österreich ([AURES](#)) dargestellt.

### **Echinokokkose und ihre Erreger**

Im Rahmen der Fleischuntersuchung werden sämtliche große und kleine Wiederkäuer sowie Schweine von amtlichen Schlachttier- und FleischuntersuchungstierärztInnen auf das Vorhandensein von Bandwurmfinnen untersucht.

### **Listeriose und ihre Erreger**

Die Kontrollen auf Erreger der Listeriose erfolgen im Rahmen des Nationalen Kontrollplanes gemäß Teilkapitel I.A Lebensmittelkontrolle.

### **Trichinellose und ihre Erreger**

Im Rahmen der Fleischuntersuchung wird Fleisch sämtlicher Tiere, die Träger von Trichinen sein können, auf das Vorkommen von Trichinen untersucht. Es sind dies in erster Linie die Schlachtkörper von Schweinen und Pferden.

### **Rindertuberkulose (Tuberkulose auslösende Mykobakterien)**

Amtliche Kontrollen erfolgen gemäß dem Tierseuchengesetz (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, und der Rindertuberkuloseverordnung, BGBl. II Nr. 322/2008 idgF. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit von *M. bovis* hat die Untersuchung auf Tuberkulose (Tbc) im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu erfolgen. Aufgrund von *M. caprae*-positiven Fällen wurden auch Tuberkulintests in den betroffenen Regionen durchgeführt. Die Veröffentlichung der Tbc-Sonderuntersuchungs- und Sonderüberwachungsgebiete erfolgt im Rahmen einer Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ ([AVN](#)). Details sind dem [Jahresbericht](#) gemäß der Richtlinie 64/432/EWG zu entnehmen. In Österreich sind



alle Bakterien des Mycobacterium tuberculosis Komplexes anzeigepflichtig. Die Untersuchungen wurden in betroffenen Gebieten auch auf das Rotwild ausgedehnt, Rotwild-Tbc-Verordnung, BGBl. II Nr. 181/2011.

### **Überwachungspflichtige Zoonosen je nach epidemiologischer Situation**

#### **Aviäre Influenza (AI)**

In Österreich wird seit 2003 ein AI-Screening durchgeführt. Das europaweite AI-Screeningprogramm ist in der Richtlinie des Rates 2005/94/EG geregelt. Das Screening besteht aus einem aktiven und einem passiven Teil. Bei Wildgeflügel wird nur der passive Teil durchgeführt. Das AI-Überwachungsprogramm wird jährlich vom österreichischen Referenzlabor für AI in Zusammenarbeit mit dem BMGF erstellt und bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die AI-Überwachung erfolgt gemäß der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007. Das aktualisierte Programm, inklusive angepassten Stichprobenplänen, wird jährlich in den [AVN](#) kundgemacht (AI-Kundmachung).

#### **Tollwut**

Die Bekämpfung der Tollwut in Österreich war durch die gute Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden, des Untersuchungslabors und der Jägerschaft gekennzeichnet. Bis zum Herbst 2012 wurden zweimal jährlich Köder in bestimmten Gebieten ausgelegt, um die Füchse gegen die Tollwut zu immunisieren. Auch unsere Nachbarländer haben eine ähnlich gute Situation. Deshalb ist eine Impfung der Füchse ab dem Jahr 2013 nicht mehr notwendig. Der tollwutfreie Status Österreichs muss aber durch die Untersuchung von bestimmten Wildtieren belegt werden. Es wurde daher um Einsendung von folgenden Wildtieren durch die Jägerschaft ersucht:

#### **Verdächtige Tiere**

Das sind alle Wildtiere, die auf Grund ihres Verhaltens den Verdacht auf Tollwut nahelegen (zentralnervale Symptome, verändertes Verhalten – z.B. Angriffslust oder unübliche Zutraulichkeit). Wird ein verdächtiges Tier erlegt, ist dies der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Amtstierärztin bzw. der Amtstierarzt muss diesen Verdacht mit Stempel/Unterschrift am Formular oder mit einer Benachrichtigung des Labors (E-mail) bestätigen.

#### **Indikatortiere**

Das sind Füchse, Marderhunde, Waschbären und Dachse

- tot aufgefunden (Fallwild)
- tot im Straßenverkehr aufgefunden (Unfallwild)

und der Zustand des Tierkörpers erlaubt noch eine Untersuchung des Gehirns auf Tollwuterreger (Gehirn muss als solches noch erkennbar sein; im Zweifelsfall entscheidet das Labor). Alle Einsendungen sind an das nationale Referenzlabor für Tollwut, die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, einzusenden. Ein entsprechendes Einsendeformular kann von der AGES-Homepage ([www.ages.at](http://www.ages.at)) heruntergeladen werden. Für die Einsendung eines wildlebenden Tieres (Fuchs, Marderhund, Waschbär oder Dachs), das den oben angeführten Punkt

2 erfüllt oder eines tollwutverdächtigen Wildtieres (Punkt 1) wird eine Prämie von € 25,- gewährt. Die Prämie muss durch Beifügen der Bankdaten auf dem Einsendeformular gleichzeitig mit der Einsendung des jeweiligen Wildtieres beantragt werden.

### **Zoonosenbekämpfung**

#### **Alle Salmonella-Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit**

##### **Salmonellenbekämpfungsprogramm Zuchtgeflügel**

Österreich führt bereits seit dem Jahr 2000 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella Spezies bei Elterntieren von Geflügelherden (*Gallus gallus*) durch. In der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 wurde nach dem Zeitplan der EU-Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 als Ziel für Elterntierherden höchstens 1 % Prävalenz solcher Salmonella-Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Belang sind, festgelegt. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 für die nächsten Jahre verlängert. Für Österreich bedeutet dies, dass höchstens eine Elterntierherde pro Jahr positiv auf Salmonella Enteritidis, Salmonella Typhimurium, Salmonella Virchow, Salmonella Hadar oder Salmonella Infantis sein darf. Die Probenziehung erfolgt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Das Nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei *Gallus gallus* - Elterntieren wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert. Eine Eigenkontrolle der Betriebe durch den Betriebsbesitzer/den Betreuungstierarzt muss alle zwei Wochen entweder am Elterntierbetrieb (für den innergemeinschaftlichen Handel (IGH) zugelassene Betriebe) oder in der Brüterei durchgeführt werden. Amtliche Probennahmen erfolgen zu Beginn und Ende der Legeperiode am Betrieb, ansonsten alle 16 Wochen in der Brüterei. Bei für den IGH zugelassenen Betrieben muss noch eine weitere amtliche Probennahme in der Mitte der Produktionsperiode am Betrieb stattfinden. Mögliche Probenmaterialien sind in der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF, genau festgelegt, z. B. sind dies Tierkörper, Kotmischproben, Steckenbleiber, Mekoniumproben, Kückenwindeln, Organproben oder auch Stiefeltupfer.

##### **Salmonellenbekämpfungsprogramm Legehennen**

Österreich führte erstmals im Jahr 2008 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella Spezies bei Legehennen durch. In der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 wurde nach dem Zeitplan der EU-Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 ein gemeinschaftliches Ziel von 10 % Reduktion der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei einem Ausgangswert von unter 10 % positiver Herden festgelegt. Das zu erreichende Ziel wurde mit nicht mehr als 2% positiver Herden bestimmt. Dieses Ziel wird auch mit der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 weitergeführt. Das Nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Legehennen wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert.

Die Probenziehung erfolgt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Eine Eigenkontrolle der Betriebe muss alle 15 Wochen vom Betreuungstierarzt oder von der Betreuungstierärztin durchgeführt werden. Die erste

Beprobung der Herde hat im Alter von 22 bis 26 Wochen stattzufinden. Amtliche Probennahmen erfolgen mindestens einmal jährlich am Betrieb; risikobasiert auch öfter. Die zu nehmenden Probenmaterialien sind in der Verordnung genau festgelegt, z. B. sind dies Stiefeltupfer, Sammelkotproben oder Staubproben.

### **Salmonellenbekämpfungsprogramm Masthühner**

Österreich führt bereits seit dem Jahr 2000 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella Spezies bei Mastgeflügel (*Gallus gallus*) durch. Seit 2009 wird das Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 durchgeführt. In dieser Verordnung wurde nach dem Zeitplan der Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 ein gemeinschaftliches Ziel von höchstens 1% Prävalenz der Salmonella-Serotypen *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* bis Ende 2011 festgelegt. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung Nr. 200/2012 für die folgenden Jahre verlängert. Das Nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Masthühnern wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert.

Die Probenziehung erfolgt gemäß Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin haben frühestens drei Wochen vor der Schlachtung in jeder Herde eine Beprobung derselben auf Salmonellen durch den Betreuungstierarzt oder der Betreuungstierärztin zu veranlassen. Nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse ist die Herde innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung einer klinischen Untersuchung zu unterziehen. Hierüber muss eine Bestätigung ausgestellt werden. Die zuständige Behörde beprobt mindestens 10 % der Herden mit über 5 000 Tieren. Außerdem erfolgt eine risikobasierte amtliche Beprobung. Die Probenmaterialien sind in der Verordnung genau festgelegt, z. B. sind dies Stiefeltupfer und Sammelkotproben zum Hemmstoffnachweis.

### **Salmonellenbekämpfungsprogramm Mastputen**

Österreich führt bereits seit dem Jahr 2000 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella Spezies bei Mastputen durch. Seit 2010 wird das Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 durchgeführt. Der Zeitplan der Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 sieht ein gemeinschaftliches Ziel von höchstens 1 % Prävalenz der Salmonella-Serotypen *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* bis Ende 2012 vor. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung Nr. 1190/2012 für die folgenden Jahre verlängert. Das Nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Mastputen wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert.

Die Probenziehung erfolgt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Der Betriebsinhaber hat - bei Tieren, die 100 Tage oder älter werden oder bei Puten aus biologischer Haltung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 - frühestens 35 Tage vor der Schlachtung jeder Herde eine Beprobung derselben auf Salmonellen durch den Betreuungstierarzt oder die Betreuungstierärztin zu veranlassen. Herden die nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen sind frühestens 21 Tage vor der Schlachtung zu beproben. Nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse ist die Herde innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung

einer klinischen Untersuchung durch den Betreuungstierarzt zu unterziehen. Hierüber muss eine Bestätigung ausgestellt werden. Die zuständige Behörde beprobt mindestens 10 % der Herden mit über 500 Tieren. Außerdem erfolgt auch eine risikobasierte amtliche Beprobung. Die Probenmaterialien sind in der Verordnung genau festgelegt, z.B. sind dies Stiefeltupfer und Sammelkotproben.

### Tierseuchen

#### **Bluetongue (BT, Blauzungenkrankheit)**

Seit 2007 wird in Österreich ein Programm zur Überwachung der Blauzungenkrankheit durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse dieses Programmes konnte sich Österreich im März 2011 – nach den Ausbrüchen 2008 und 2009 – wieder als „frei von BT“ erklären. Seit dieser Freierklärung erfolgt das Programm im Rahmen eines einmal jährlichen „Überwachungsfensters“. Mit den Zielen der Früherkennung einer allfälligen BT-Viruszirkulation, bzw. des Nachweises, dass bestimmte Serotypen in Österreich nicht vorhanden sind, basiert das Programm sowohl auf aktiver, als auch auf passiver Überwachung. Auch Ergebnisse privater Proben („Routineproben“), die von der AGES auf Blauzungenkrankheit untersucht werden (z.B. bei Exportuntersuchungen), werden berücksichtigt.

Das Überwachungsprogramm ist an die jeweilige epidemiologische Situation anzupassen. Aufgrund der 2014 beobachteten Ausbreitung von BT-Virus 4 in Südosteuropa wurde das Überwachungsprogramm mit 2015 intensiviert.

- aktive BT Überwachung

Im Rahmen der aktiven Überwachung werden auf Basis eines von der AGES, Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik, erstellten Stichprobenplanes empfängliche Tiere amtlich beprobt und die Proben vom Nationalen Referenzlabor untersucht. Ort, Anzahl und Verteilung der Proben sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 festzulegen und an die epidemiologische Situation anzupassen. Die Veterinärbehörden der Bundesländer werden im Erlassweg vom BMGF mit der Probennahme beauftragt.

- passive BT Überwachung

Gemäß dem TSG sind klinische Symptome bei empfänglichen Tieren, die das Vorkommen von BT vermuten lassen, den Veterinärbehörden zu melden und durch Laboruntersuchungen abzuklären. Die passive Überwachung wird ganzjährig durchgeführt.

- „Routineproben“

Neben der aktiven und passiven Überwachung werden auch die Ergebnisse von Bluetongue „Routineuntersuchungen“ und Exportuntersuchungen, die von der AGES und dem Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten durchgeführt werden, berücksichtigt. Diese Untersuchungen unterliegen nicht der Koordination durch die Veterinärbehörden, jedoch sind auf Basis des TSG alle Untersuchungsergebnisse, die eine Zirkulation des BT Virus

vermuten lassen der zuständigen Behörde zu melden, die daraufhin weitere Erhebungen zu veranlassen hat.

### **Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)**

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, dem TSG, RGBl. Nr.177/1909, der Rindergesundheits-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 334/2013, basierend auf dem Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999 idgF und der Kundmachung „zur Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien“ durchgeführt. Das BSE-Überwachungsprogramm erfolgt gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und dem Durchführungsbeschluss der Kommission, 2013/76/EU. Österreich wurde im Mai 2012 der Status „vernachlässigbares BSE-Risiko“ von der OIE zuerkannt.

### **Scrapie**

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, dem TSG, der Schaf- und Ziegengesundheits-Überwachungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 308/2015 und der Kundmachung „zur Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien“ durchgeführt. Österreich wurde mit 18. November 2014 der Status „vernachlässigbares Risiko für die klassische Scrapie“ zuerkannt.

### **Enzootische Rinderleukose**

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Rindergesundheits-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 334/2013, durchgeführt. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit ist die jährliche Durchführung eines Stichprobenprogramms notwendig. Der Stichprobenplan für die serologischen Untersuchungen wird von der AGES risikobasiert erstellt. Details sind dem Jahresbericht gemäß Artikel 8 der RL 64/432/EGW zu entnehmen.

### **Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV)**

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Rindergesundheits-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 334/2013, durchgeführt. Zur Aufrechterhaltung der Zusatzgarantien ist die jährliche Durchführung eines Stichprobenprogramms notwendig. Der Stichprobenplan für die serologischen Untersuchungen wird von der AGES risikobasiert erstellt. Details sind dem Jahresbericht gemäß Artikel 8 der RL 64/432/EGW zu entnehmen.

### **Aujeszky'sche Krankheit des Schweines**

Amtliche Kontrollen werden gemäß dem TSG durchgeführt. Zur Aufrechterhaltung der Zusatzgarantien ist die jährliche Durchführung eines Stichprobenprogramms notwendig. Es sind jährlich Blutproben von allen männlichen Schweinen (für die Fortpflanzung vorgesehen, eingesetzt und eingesetzt gewesen), vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder vor dem Export in Drittstaaten sowie Blutproben von 10 % aller weiblichen Schweine (für Ferkelproduktion vorgesehen, eingesetzt und eingesetzt gewesen), vor der Schlachtung, vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder vor dem Export in Drittstaaten auf das

Vorhandensein von Antikörpern gegen den Erreger der Aujeszky'schen Krankheit zu untersuchen.

### **Infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*)**

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, durchgeführt.

### **Bovine Virusdiarrhöe/Mucosal Disease (BVD/MD)**

Die Bekämpfung und Überwachung der BVD sowie die amtlichen Kontrollen werden gemäß der BVD-Verordnung, BGBl. II Nr. 178/2007 idgF, durchgeführt. Die Untersuchungen werden, mit Ausnahme von einem Labor, welches eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 der BVD-Verordnung hat, in akkreditierten Labors (EN ISO/IEC 17025) durchgeführt.

### **Paratuberkulose**

Seit 2006 besteht in Österreich Anzeigepflicht für die klinische Paratuberkulose bei Rindern, Schafen, Ziegen sowie Wildwiederkäuern in Gatterhaltung. Gemäß der Paratuberkulose-Verordnung, BGBl. II Nr. 48/2006, wird ein Überwachungsprogramm durchgeführt. Die Untersuchungen im Rahmen dieses Überwachungsprogrammes erfolgen zentral in der AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz. Zur labordiagnostischen Abklärung von klinischen Verdachtsfällen sind Blut- und Kotproben an die Untersuchungsstelle einzusenden. Bei verendeten oder getöteten Tieren erfolgt die Einsendung von Organmaterialien (Darmteile, Lymphknoten).

### **Klassische Schweinepest**

Aufbauend auf den Empfehlungen der Taskforce Schweinepest der Tierseuchenexpertinnengruppe im BMGF wird ein Stichprobenplan zur Überwachung bzw. Früherkennung der klassischen Schweinepest gemäß der Schweinegesundheitsverordnung erstellt. Die rechtliche Grundlage bildete bislang die Überwachungsprogramme-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 311/2015, basierend auf dem Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999 idgF. Bei der Probennahme sind alle notwendigen Maßnahmen dahingehend einzuhalten, eine mögliche Verschleppung von Seuchen- und Zoonoseerregern zu vermeiden. Die Einsendung von Proben aus Risikobetrieben bzw. aus den Tierkörperverwertungsanstalten (TKV) entbindet nicht von den Verpflichtungen zur Seuchenbekämpfung folgend den nationalen bzw. Landeskrisenplänen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest, der Schweinepest-Verordnung, BGBl. II Nr. 199/2003, und der Bestimmungen nach dem TSG (insbesondere bezüglich der Anzeigepflicht nach § 16).

### **Innergemeinschaftlicher Handel (IGH) mit lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen**

#### **Durchführung und Meldung stichprobenartiger Kontrollen im IGH mit lebenden Tieren**

**Rind, Schwein, Schaf, Ziege**

Inneregemeinschaftlich nach Österreich verbrachte Sendungen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen müssen gemäß § 26 Abs. 3 der Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008, am Bestimmungsort stichprobenweise untersucht werden, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Genaue Vorgaben dafür wurden erlassmäßig vom BMGF festgelegt. Demnach müssen je nach Tierart und Produktionsrichtung eine festgelegte Stichprobe von Sendungen pro Jahr kontrolliert werden. Die Kontrolle ist vom zuständigen Amtstierarzt/von der zuständigen Amtstierärztin in den Teil III der im Trade Control and Expert System (TRACES) ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen. Diese elektronische Erfassung der Kontrolle am Bestimmungsort gibt auch den Amtsorganen (TierärztInnen) des Herkunftsmitgliedstaates, der oder die die Sendung abgefertigt haben, Auskunft über gegebenenfalls festgestellte Mängel und gesetzte Maßnahmen.

### **Pferd**

Inneregemeinschaftlich nach Österreich verbrachte Sendungen von Pferden müssen gemäß § 26 Abs. 3 der Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008, am Bestimmungsort stichprobenweise untersucht werden, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Genaue Vorgaben dafür wurden erlassmäßig vom BMGF festgelegt. Die Kontrolle ist vom zuständigen Amtstierarzt oder der zuständigen Amtstierärztin in den Teil III der in TRACES ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen. Diese elektronische Erfassung der Kontrolle am Bestimmungsort gibt auch den Amtsorganen (TierärztInnen) des Herkunftsmitgliedstaates, der oder die die Sendung abgefertigt haben, Auskunft über gegebenenfalls festgestellte Mängel und gesetzte Maßnahmen. Meldungen über das Einlangen der Pferde bzw. die dazugehörigen TRACES-Meldungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 599/2004. Daher werden Verbringungen registrierter Pferde nicht gemeldet.

### **Tiere gemäß Richtlinie 92/65/EWG**

Inneregemeinschaftlich nach Österreich verbrachte Sendungen anderer Säugetiere gemäß Richtlinie 92/65/EWG müssen gemäß § 26 Abs. 3 der Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008, am Bestimmungsort stichprobenweise untersucht werden, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Genaue Vorgaben dafür wurden erlassmäßig vom BMGF festgelegt. Demnach müssen mindestens 5 % der Tiersendungen pro Tierart und Jahr kontrolliert werden. Die Kontrolle ist vom zuständigen Amtstierarzt oder von der zuständigen Amtstierärztin in den Teil III der in TRACES ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen. Diese elektronische Erfassung der Kontrolle am Bestimmungsort gibt auch den Amtsorganen (TierärztInnen) des Herkunftsmitgliedstaates, der oder die die Sendung abgefertigt haben, Auskunft über gegebenenfalls festgestellte Mängel und gesetzte Maßnahmen.

### **Geflügel und Bruteier**

Inneregemeinschaftlich nach Österreich verbrachte Sendungen von Hausgeflügel und Bruteiern müssen gemäß § 26 Abs. 3 der Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr.

473/2008, am Bestimmungsort stichprobenweise untersucht werden, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Genaue Vorgaben dafür wurden erlassmäßig vom BMGF festgelegt. Demnach müssen bei Geflügel und Bruteiern maximal 1 % der Tiersendungen pro Tierart und Jahr kontrolliert werden. Die Kontrolle ist vom zuständigen Amtstierarzt oder von der zuständigen Amtstierärztin in den Teil III der in TRACES ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen. Diese elektronische Erfassung der Kontrolle am Bestimmungsort gibt auch den Amtsorganen (TierärztInnen) des Herkunftsmitgliedstaates, der oder die die Sendung abgefertigt haben, Auskunft über gegebenenfalls festgestellte Mängel und gesetzte Maßnahmen.

### **Mindestbedingungen für die Einhaltung und Überprüfung der Zulassungsbedingungen von Sammelstellen, Händlern und Handelseinrichtungen**

Bestimmungen über Mindestbedingungen für die Einhaltung und Überprüfung der Zulassungsbedingungen von Sammelstellen, Händlern und Handelseinrichtungen wurden erlassmäßig festgelegt und um Handbücher und Checklisten ergänzt.

### **Amtstierärztliche Überwachung des IGH von Rindersamen und –embryonen**

Beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen und/oder -embryonen in einen anderen Mitgliedstaat muss Österreich, wie auch alle anderen Mitgliedstaaten, sicherstellen,

- dass sie in EU-zugelassenen und entsprechend amtstierärztlich kontrollierten Einrichtungen (Besamungsstationen, Samendepots und Embryo-Entnahme- und Gewinnungseinheiten) gewonnen, aufbereitet und gelagert wurden,
- dass sie von Tieren stammen, deren Gesundheitszustand so beschaffen ist, dass die Gefahr einer Verbreitung von Tierkrankheiten ausgeschlossen ist,
- dass sie nach Vorschriften entnommen, behandelt, gelagert und befördert wurden, die eine Bewahrung seines Zustandes in tiergesundheitlicher Hinsicht ermöglichen und
- dass sie am Transport in den Bestimmungsmittgliedstaat von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, durch die die Einhaltung dieser Garantien sichergestellt ist.

### **Tierkennzeichnung und Registrierung sowie Meldepflicht von Verbringungen**

#### **Rind**

Die Kontrollen werden von der Agrarmarkt Austria (AMA) durchgeführt und der Bericht direkt an die EU übermittelt.

#### **Schwein**

Die Kontrollen der Betriebe mit landwirtschaftlichen Direktförderungen werden von der AMA durchgeführt und der Bericht direkt an die EU übermittelt. Darüber hinaus werden die Daten zu den einzelnen Kontrollen über eine Schnittstelle ins Veterinärinformationssystem übermittelt. Diese Übermittlung ist für Ende Juli geplant. In der Folge kann die Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Kontrollen durch die AMA und durch die AmtstierärztInnen vorgenommen werden.



Es werden den Kontrollorganen einheitliche Handbücher zur Verfügung gestellt, sodass einerseits gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Punkte im Rahmen der Registrierung von Betrieben und Kennzeichnung von Schweinen überprüft werden, andererseits dass sowohl die Kontrollorgane der AMA als auch die AmtstierärztInnen nach denselben Kriterien prüfen und beurteilen.

### **Schaf/Ziege**

Die Kontrollen der Betriebe mit Direktförderungen werden von der AMA durchgeführt und der Bericht wird direkt an die EU übermittelt. Darüber hinaus werden die Daten zu den einzelnen Kontrollen über eine Schnittstelle ins VIS übermittelt. Diese Übermittlung ist für Ende Juli geplant.

Weiters ist ein Prozentsatz an Kontrollen durch die AmtstierärztInnen festgelegt und die Ergebnisse der Kontrollbesuche werden im VIS gespeichert. Die Gesamtbeurteilung wird unter Berücksichtigung der Kontrollen durch die AMA und durch die AmtstierärztInnen vorgenommen. Es werden den Kontrollorganen einheitliche Handbücher zur Verfügung gestellt, sodass einerseits gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Punkte im Rahmen der Registrierung von Betrieben und Kennzeichnung von Schafen und Ziegen überprüft werden, andererseits dass sowohl die Kontrollorgane der AMA als auch die AmtstierärztInnen nach denselben Kriterien prüfen und beurteilen.

### **Pferd**

Zu überprüfen ist die ordnungsgemäße Identifizierung aller Equiden. Diese Identifizierung beinhaltet die Ausstellung eines einzigen lebenslang gültigen Pferdepasses, die Kennzeichnung mittels Chip oder Brand und die Eintragung in eine Datenbank. Seit dem Jahr 2013 wird ein Kontrollplan zur Überprüfung der Pferdekennzeichnung bei den Betrieben mit Pferdehaltung erstellt und an die AmtstierärztInnen übermittelt. Zusätzlich erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung auf das Vorhandensein eines Pferdepasses gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015 anhand der bei den TKV angelieferten verendeten Pferde. Anhand der Pferdepässe der getöteten, verendeten und geschlachteten Pferde wird von der Kontaktstelle gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015 die korrekte Eintragung in die Zentrale Datenbank des BMGF kontrolliert.

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015 und die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009, (TKZVO) (§§ 31-35) regeln die Identifizierung von Equiden. Diese dürfen nur gehalten werden, wenn sie im Einklang mit der TKZVO identifiziert sind. Diese Identifizierung umfasst die Ausstellung eines einzigen lebenslang gültigen Identifizierungsdokumentes (Pferdepass), eine Methode zur Gewährleistung einer eindeutigen Verbindung zwischen Identifizierungsdokument und dem Equiden (Chip oder Brand + DNA Analyse) und die Eintragung in die (dezentrale) Datenbank der ausstellenden Stellen. Diese Daten werden in die Zentrale Datenbank des BMGF eingespeist. Nach dem Tod oder Schlachtung von Equiden sind die Pferdepässe ungültig zu stempeln/lochen und an die Kontaktstelle des BMGF zu senden.

#### **III.A.4 Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Die Erstellung der nationalen Krisenpläne erfolgt im BMGF unter Beteiligung der Tierseuchenexpertengruppe bzw. der Task force Gruppen (für Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest und aviäre Influenza und Aquakultur). Die Krisenpläne werden mittels Erlass den Bundesländern übermittelt und auf der Homepage des BMGF und der Verbraucherschutz-Homepage veröffentlicht. Die Bundesländer erstellen Landeskrisenpläne.

Österreichweite Echtzeitübungen finden zweimal pro 5 Jahre statt, sofern keine Tierseuchenbekämpfung im „Echtfall“ erforderlich war. Österreich hat im Jahre 2004, 2009 und 2014 eine Echtzeitübung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durchgeführt und im Jahre 2006 die hoch pathogene aviäre Influenza bei Wildvögeln bekämpft.

Die Verbindungsstelle gemäß Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für Fragen betreffend Tiergesundheit und Tierschutz ist im BMGF angesiedelt (Verbindungsstelle@bmgf.gv.at).

#### **III.A.5 Audit**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, „7.7 Anhang Auditsystem“ beschrieben.

#### **III.A.6 Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

##### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

##### **Durchsetzung Recht**

Für die Durchsetzung des Veterinärrechtes umfassen die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften zuständigen Behörden (siehe III.A.2) auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“). Die AmtstierärztInnen als Kontrollorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie unentgeltlich Proben in einem für die Probenahme erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

Durch regelmäßige Besprechungen zwischen Behörden und Interessensvertretungen wird für einen grundsätzlichen Informationsaustausch zwischen Unternehmer und amtlicher Kontrolle gesorgt. Durch diese von Behördenseite transparente Vorgangsweise wird im Allgemeinen für eine gute Kooperation die Basis gelegt.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder Änderungen im gesetzlichen Bereich werden den entsprechenden Industriekreisen und den Interessensvertretungen bekannt gegeben. Auf Websites des BMGF, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der AGES werden diese Informationen ebenfalls zur Verfügung gestellt.

### **Dokumentierte Verfahren**

Für die Dokumentation der Kontrollen werden in den Bundesländern einheitliche Formulare verwendet (z.B. Niederschrift, Berichte, Checklisten). Grundsätzlich sind Vorgaben zum Berichtswesen wie Meldewege und -fristen, sowie Meldeumfang in Durchführungserlässen des BMGF sowie in weiterer Folge durch Erlässe der Landeshauptmänner detailliert festgelegt. Die Berichtspflicht erfolgt im Veterinärbereich aufsteigend und zwar von der BVB (ATA) zum Landeshauptmann (Landesveterinärdirektor) und zum BMGF.

Durch Vergleich der vorgegebenen Kontrollpläne und der tatsächlichen Ergebnisse wird die Umsetzung systematisch überprüft. (siehe Einleitung und Horizontale Aspekte 7.9 Anhang SOLL/IST – Vergleich der Planerfüllung) Die Pläne befinden sich in ständiger Weiterentwicklung, erster Schritt ist die quantitative Erfüllung des Stichprobenplanes (Betriebe und Proben), zweiter Schritt ist die qualitative Verbesserung der Kontrollen durch Schwerpunkte bei der Schulung und gezielte Information zu bestimmten aktuellen Themen.

### **III.A.7 Review und Anpassung des Plans**

Es werden auf Basis der Ergebnisse des Vorjahres bzw. der Vorjahre jährlich neue risikobasierte Stichprobenpläne erarbeitet. Die nationalen Kontrollpläne werden zwecks Zielerreichung entsprechend angepasst.

**III.A.8 Anhang**

**III.A.8.a Anhang Rechtliche Grundlagen<sup>1</sup>**

<b>EU-Rechtsgrundlage</b>	<b>Nationale Rechtsgrundlage</b>	<b>Programm Zoonosen</b>
RL 2003/99/EG	BGBI. I Nr.2005/128	Zoonosen
RL 64/432/EWG RL 91/68/EWG	BGBI. I Nr.133/1999 BGBI. II Nr.334/2013 BGBI. II Nr.308/2015 BGBI. Nr.391/1995	Brucellose B. abortus: Rind B. melitensis: Schaf, Ziege
RL 64/432/EWG	BGBI. Nr.322/2008	Tuberkulose: Rind
	BGBI. II Nr.181/2011	Tuberkulose: Rotwild
VO(EG) Nr. 854/2004	BGBI. II Nr.109/2006	Trichinellose Schwein, Pferd, Fleischfresser
VO(EG) Nr. 854/2004	BGBI. II Nr.109/2006	Echinokokkose Huftiere
Durchführungsbeschluss 2013/652/EU	BGBI. I Nr. 128/2005 BGBI. II Nr.311/2015 BMG- Durchführungserlass	Koordinierter Kontrollplan zur Überwachung von Zoonoseerregern auf Antibiotikaresistenzen 2014- 2020

<b>EU- Rechtsgrundlage</b>	<b>Nationale Rechtsgrundlage</b>	<b>Programm Zoonosen</b>
VO(EG) Nr. 2160/2003 VO (EU) Nr.200/2010 VO (EG) Nr.517/2011 VO (EG) Nr.200/2012 VO (EG) Nr.1190/20012	BGBI. II Nr.100/2007	Nationale Salmonellen- bekämpfungs- Programme Zuchtgeflügel, Legehennen, Broiler und Mastputen
RL 2005/94/EG EdK 2006/563/EG VO (EU) Nr.367/2010 BdK 2010/367/EU	BGBI. II Nr.309/2007 BGBI. II Nr.404/2006	Aviäre Influenza Wildvogelgeflügelpest
RL 2003/99/EG	BGBI. II Nr.329/2010	Tollwut
2003/99/EG		Listerien (siehe RUP)

<b>EU- Rechtsgrund- lage</b>	<b>Nationale Rechtsgrundlage</b>	<b>Programm Tierseuchen</b>
	BGBI. Nr. 199/2003 BGBI. II Nr.311/2015 BGBI. II Nr.406/2016 BMG Durchführungserlass	Klassische Schweinepest
RL 2000/75/EG VO (EG) Nr.1266/2007	BGBI. II Nr.158/2007 BGBI. II Nr.148/2008	Bluetongue

VO (EG) Nr.999/2001	BGBl. I Nr.133/1999 BGBl. II Nr.334/2013 Kundmachung GZ 74600/0064-II/B/10/2016	BSE
VO (EG) Nr.999/2001	BGBl. I Nr.133/1999 BGBl. II Nr.308/2015 Kundmachung GZ 74600/0064-II/B/10/2016	Scrapie
RL 64/432/EWG	BGBl. I Nr.133/1999 BGBl. II Nr.334/2013	Enzootische Rinderleukose
RL 64/432/EWG	BGBl. I Nr.133/1999 BGBl. II Nr.334/2013	IBR/IPV
RL 64/432/EWG	BGBl. Nr.303/1986 Kundmachung GZ 39.617/4-III/A/4/1996 BGBl. II Nr. 406/2016	Aujeszký'sche Krankheit
-	BGBl. I Nr.133/1999 BGBl. II Nr.178/2007	BVD/MD
-	BGBl. I Nr.133/1999 BGBl. II Nr.48/2006	Paratuberkulose

<sup>1</sup>Rechtsgrundlagen: in der jeweils geltenden Fassung

**III.A.8.b Anhang Kontrollpläne Innergemeinschaftlicher Handel**

Tierkennzeichnung und innergemeinschaftlicher Handel von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen

<b>EU- Rechtsgrundlage</b>	<b>Nationale Rechtsgrundlage</b>	<b>Kontrolle von</b>
RL 90/425/EWG	Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008 BGBl. Nr. II 2008/473	Sendungen von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen
RL 64/432/EWG RL 91/68/EWG RL 2009/156/EG RL 92/65/EWG RL 2009/158/EG	BVO BGBl. Nr. II 473/2008 Durchführungserlass	Durchführung und Meldung stichprobenartiger Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Tiere gemäß RL 92/65/EWG, Geflügel
RL 64/432/EWG RL 91/68/EWG RL 90/426/EWG	BVO BGBl. Nr. II 473/2008 Durchführungserlass	Mindestbedingungen für die Einhaltung und Überprüfung der Zulassungsbedingungen von Sammelstellen, Händlern und Handelseinrichtungen
RL 88/407/EWG RL 89/556/EWG	BVO BGBl. Nr. II 473/2008 Durchführungserlass	Amtstierärztliche Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels von Rindersamen und – embryonen
VO(EG) Nr. 1760/2000 VO(EG) Nr. 911/2004 VO(EG) Nr. 1082/2003 VO(EG) Nr. 494/1998	Rinderkennzeichnungs VO 2008 BGBl. II Nr.201/2008	Kennzeichnung Rind
RL 2008/71/EG VO (EG) Nr. 21/2004	Tierkennzeichnungs- und Registrierungs VO 2009 BGBl. II Nr.291/2009	Kennzeichnung Schwein, Schaf, Ziege
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015	Tierkennzeichnungs- und Registrierungs VO 2009 BGBl. II Nr.291/2009	Kennzeichnung Pferd

**III.A.8.c Anhang Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Tierseuche	gesetzliche Basis	Erstellungsdatum	Geschäftszahl
Maul- und Klauenseuche	RL 2003/85/EG, Art. 72	2009, aktualisiert 2014	74.700/0116-II/B/6/2009
Klassische Schweinepest	RL 2001/89/EG	September 2010	74.700-0246- II/B/11/2010
Afrikanische Schweinepest	RL 2002/60/EG, Art. 21	September 2010	74.400-0245- II/B/11/2010
Stomatitis vesicularis	RL 92/119/EWG		
Vesikuläre Virusseuche der Schweine	RL 92/119/EWG	Oktober 2009	39.611/0-VII/B/8/2009
Rinderpest	RL 92/119/EWG	April 2003	39.625/1-VII/B/8/2003
Pest der kleinen Wiederkäuer	RL 92/119/EWG	April 2003	39.625/1-VII/B/8/2003
Lungenseuche der Rinder	RL 64/432/EWG		
Lumpy skin disease	RL 92/119/EWG	-	
Rifttalfieber	RL 92/119/EWG		
Bluetongue	RL 2000/75/EG, Art. 18	Jänner 2008	74.700/0020-II/B/6/2008
BSE	VO (EG) Nr.999/2001	Juni 2010	74.700/0298/II/B/5/2009
Schaf- und Ziegenpocken	RL 92/119/EWG		39.627/0-VII/B/8/2003
Afrikanische Pferdepest	RL 92/35/EWG, Art. 17	Januar 2004	39.656/0-II/B/9/2004
Klassische Geflügelpest	RL 92/40/EWG	März 2008, aktualisiert 2014	74700/0020-IV/B/6/2008
Newcastle Disease	RL 92/66/EWG, Art. 21	März 2000	39.644/4-VI/A/4/2000
TSE	VO (EG) Nr. 999/2001	Juni 2010	74700/0298-II/B/5/2009
Virale Hämorrhagische Septikämie	RL 93/53/EG	Leitfaden	
Infektiöse Hämatopoetische Nekrose	RL 93/53/EG	Leitfaden	
Infektiöse Anämie der Salmoniden	RL 93/53/EG	in Bearbeitung	39.661/14-II/B/9/2004
Handbuch zur Notimpfung	Ergänzung zu allen Krisenplänen	wird überarbeitet	39.661/14-II/B/9/2004
Krisenplan BMGF intern		Mai 2009, jährliche Aktualisierung	